

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kirrweiler vom 14.04.2022, öffentlicher Teil

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7
Anwesende Mitglieder: 7

An den Fachbereich: 1.1, 1.2, 1.2.3, 2, 3, 4
im Hause
zur Kenntnis und Erledigung

Lauterecken, 13.05.2022

TOP 4: Bebauungsplane "Am Elgesgraben und Auf der Höhe";

a) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 die Annahme des Entwurfes des vorstehenden Bebauungsplanes für die öffentliche Auslegung, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und für die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden beschlossen.

Dementsprechend wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs in der Planfassung „Mai 2021“

- gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 PlanSiG die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt;
- gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) eingeholt und
- eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurden die vorstehenden Verfahrensschritte gleichzeitig durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“, war gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Planfassung „Mai 2021“ nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt am 03.12.2021 in der Zeit von 13. Dezember 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022 auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein unter <https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelles> eingestellt. In begründeten Fällen konnten die Unterlagen analog angefordert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG), wovon allerdings kein Gebrauch gemacht wurde. Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein oder per Mail unter der E-Mail-Adresse bauleitplanung@vg-lw.de abgegeben werden.

Zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein vom 08.12.2021

1. die Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
2. die Kreisverwaltung, Untere Wasserbehörde, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
3. die Kreisverwaltung, Untere Bauaufsichtsbehörde, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
4. der feuerwehrtechnische Bedienstete der Kreisverwaltung, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
5. die Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
6. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern;
7. Landesbetrieb Mobilität, Morlauterer Straße 20, 67655 Kaiserslautern
8. Westnetz GmbH, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein
9. die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Südwest, Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern;
10. das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel;
11. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
12. die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken;
13. die Landwirtschaftskammer, Röchlingstraße 1, 67663 Kaiserslautern,
14. das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern,
15. das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz;
16. die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer/Rhein,
17. die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz,
18. das Forstamt, Trierer Straße 106, 66869 Kusel
19. der Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz, 67685 Weilerbach,
20. die Industrie- und Handelskammer, Europaallee 14, 67657 Kaiserslautern,
21. die Handwerkskammer, Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern und
22. die Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde, Trierer Straße 49 – 51, 66869 Kusel
23. die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 3 – Bürgerdienste, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken

von der beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ unterrichtet und gebeten, bis zum 17. Januar 2022 eine Stellungnahme abzugeben. Die TöB hatten die Möglichkeit, die Entwurfsunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein einzusehen.

Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.). Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daher hatte die Untere Naturschutzbehörde, **parallel zur frühzeitigen Beteiligung** der Planung, gemäß § 63 BNatSchG in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzverbände sowie örtliche Gruppierungen dieser Verbände angeschrieben und diesen somit Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben.

Zur Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein vom 08.12.2021 die Ortsgemeinden Homberg, Herren-Sulzbach, Deimberg und St. Julian von der beabsichtigten Bebauungsplanung unterrichtet und haben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten.

Die gleichzeitig durchgeführten Verfahrensschritte führten zu folgendem Ergebnis:

1. Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des PlanSIG wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben.
2. Seitens der benachbarten Gemeinden erfolgte **keine** Rückmeldung.
3. Aus den Reihen der TöB haben
 - die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel,
 - der feuerwehrtechnische Bedienstete der Kreisverwaltung Kusel,
 - das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienstsitz Kusel,
 - die Landwirtschaftskammer, Kaiserslautern,
 - das Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
 - die Industrie- und Handelskammer, Kaiserslautern
 - die Handwerkskammer, Kaiserslautern und
 - die Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde, Kusel
 - die Verbandsgemeindeverwaltung – Fachbereich 3, Lauterecken

jeweils keine Stellungnahme abgegeben. Die übrigen angehörten TöB haben sich schriftlich zu dem Planungsvorhaben der Ortsgemeinde Kirrweiler geäußert.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen wurden von dem für die Ortsgemeinde tätigen Fachplanungsbüro BBP Kaiserslautern durchgearbeitet und mit einer Abwägungsempfehlung versehen.

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler ist nunmehr aufgerufen, sämtliche im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“, genannten planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB), wobei unbeachtlich ist, auf welchem Weg die Ortsgemeinde von diesen Belangen Kenntnis erlangte. Insofern müssten auch verspätet oder überhaupt nicht vorgetragene Belange im Abwägungsvorgang Berücksichtigung finden, wenn die Gemeinde diese kannte oder hätte kennen müssen oder diese für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sind (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Würdigung dieser Belange und deren Abwägung nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 7 BauGB muss im Ortsgemeinderat erfolgen und darf nicht von dem beauftragten Fachplanungsbüro und/oder der Verwaltung vorweggenommen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ wird im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes der früheren Verbandsgemeinde Lauterecken durchgeführt.

Beschluss:

a) Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden

Die Prüfung der einzelnen Belange, deren Abwägung nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 7 BauGB und die Entscheidung über eine Berücksichtigung beim Erlass des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ beschreiben sich wie folgt:

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 PlanSIG wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der benachbarten Gemeinden wurden **keine** Einwände erhoben oder Stellungnahmen abgegeben.

Aus den Reihen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) haben die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel, der feuerwehrtechnische Bedienstete der Kreisverwaltung Kusel, das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienstsitz Kusel, die Landwirtschaftskammer, Kaiserslautern, das Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, die Industrie- und Handelskammer, Kaiserslautern, die Handwerkskammer, Kaiserslautern, die Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde, Kusel und die Verbandsgemeindeverwaltung – Fachbereich 3, Lauterecken jeweils keine Stellungnahme abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

Die durch die untere Naturschutzbehörde beteiligten Naturschutzverbände Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., die Naturfreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine (Deutscher Wanderverband), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Hunsrückverein e.V., Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V., Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. haben in **der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben**. Es ist davon auszugehen, dass die Naturschutzverbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen. **Daher hat eine erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage von Seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr stattgefunden.**

Das Gesundheitsamt, Kreisverwaltung Kusel, die Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, die Verbandsgemeindewerke Lauterecken-Wolfstein, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Kaiserslautern und das Forstamt, Kusel, teilten jeweils mit, dass keine Bedenken oder Einwände bestehen bzw. dass deren Belange nicht betroffen sind.

Über die restlichen abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird wie folgt entschieden:

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde, vom 12.01.2022:

Sachverhalt:

... zur vorliegenden Planung in der Gemeinde Kirrweiler nehmen wir aus Sicht der unteren Wasserbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Bodenschutzflächen sind durch die Planung nicht betroffen. Schutzbereiche oberirdischer Gewässer werden nicht tangiert. Es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen vor.

Wie in den textlichen Festsetzungen dargelegt ist ein Entwässerungskonzept der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Würdigung:

Die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel teilt mit, dass durch die vorliegende Bebauungsplanung weder oberirdische Gewässer noch Überschwemmungsgebiete betroffen sind. Weiterhin liegen keine Hinweise auf Altstandorte oder Bodenschutzflächen vor. Ein

entsprechendes Entwässerungskonzept ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in der Begründung des Bebauungsplans enthalten.

Beschluss:

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde (UNB), vom 05.02.2022

Sachverhalt:

Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände fließen in die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ein. Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.). Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies geschieht immer über die Kreisverwaltung Kusel – Untere Naturschutzbehörde -. Daher hat die Untere Naturschutzbehörde, parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Planung, die nach § 63 BNatSchG in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzverbände sowie örtliche Gruppierungen dieser Verbände angeschrieben und diesen somit Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Zum damaligen Verfahrensstand gab es keine Einwendungen, Bedenken oder Rückmeldung der angeschriebenen Naturschutzvereinigungen.

... von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen o.g. Planung.

Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch die potentielle Neuversiegelung der belebten Bodenschicht entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden frühzeitig mit der UNB abgestimmt und sind dem vorliegenden Fachbeitrag (BBP vom Mai 2021) zu entnehmen.

Es sind dies im Einzelnen folgende:

- Maßnahme M1: Erhaltung der Eingrünung im SO (Vermeidungsmaßnahme)
- Maßnahme M2: Erhalt der Eingrünung im GE 3 (Vermeidungsmaßnahme)
- Maßnahme M3: Landschaftliche Einbindung des GE 1
- Maßnahme M4: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wildobstwiese
- Maßnahme M5: Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wildobstwiese
- Maßnahme M6: Grünlandextensivierung i.V.m. (Gehölz-)Neupflanzungen
- Maßnahme Mex1: Grünlandpflege und Anlage von 3 Flachwassertümpeln

Anlage und Pflege der Flachwassertümpel im Bereich der externen Maßnahme MEx1 sind außerhalb der Amphibienlaichzeiten (Mitte Februar bis Ende April) durchzuführen.

Das anfallende Aushubmaterial ist vollständig von dem betroffenen Flurstück 219, Flur 8, Gemarkung Kirweiler, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Bautätigkeiten sind von einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Der UNB sind unaufgefordert entsprechende (Zwischen-) Berichte zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.

Eventuell notwendige Gehölzentnahmen über dem Maß eines schonenden Pflegezuschnittes sind ausschließlich außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, also im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar, zulässig.

Alle zuvor genannten landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf einen eventuellen Satzungsbeschluss folgenden Pflanzsaison, umzusetzen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und gegen Wild- und Nutztierverschädigung zu schützen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Nach der Fertigstellung der AGM ist ein Abnahmetermin im Beisein der UNB zu vereinbaren. Zwischenabnahmen sind möglich.

Die Planung ist im digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen. Die UNB ist bis spätestens einen Monat nach einem eventuellen Satzungsbeschluss über die zugehörigen EIV- und KOM-Objektbezeichnungen in Kenntnis zu setzen.

Würdigung:

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung, da Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch die potentielle Neuversiegelung der belebten Bodenschicht entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft frühzeitig mit der UNB abgestimmt wurden.

Die Ausführungen der UNB in Bezug auf die externe Maßnahme Mex1 sollten zur Kenntnis genommen und zusammen mit einer Maßnahmenbeschreibung in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ebenso sollte die Forderung der UNB nach einer ökologischen Baubegleitung Berücksichtigung finden. Es wird deshalb empfohlen, das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan um ein entsprechendes Kapitel zu ergänzen.

Weiterhin sollten die Maßnahmen innerhalb des Plangebiets -wo dies noch nicht bereits geschehen ist- um Aussagen zur dauerhaften Pflege von Gehölzpflanzungen, zum gleichwertigen Ersatz von Abgängen sowie zur zeitlichen Umsetzung und zum Schutz vor Wild- und Nutztierverschiss ergänzt werden. Eine erneute Offenlage ist daher nicht erforderlich.

Der Hinweis zur Eintragung der Kompensationsmaßnahmen ins digitale Kompensationskataster KSP sollte zur Kenntnis genommen und der Gemeinde zur Veranlassung gegeben werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß obiger Kommentierung ergänzt. Die Gemeinde veranlasst die Eintragung ins digitale Kompensationskataster KSP über das Planungsbüro.

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern, vom 17.01.2022:

Sachverhalt:

1. Niederschlagswasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen, sofern die geologischen Gegebenheiten dies zulassen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG, § 55 Abs. 2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden. Die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist als Teil eines ökologisch ausgerichteten Umgangs mit dem Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. 2 WHG) zu begrüßen. Dagegen ist ein Überlauf ins Mischsystem nicht mehr zeitgemäß.

Eine Flächenversiegelung verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Als Niederschlagswasserbewirtschaftung ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen, wobei das Niederschlagswasser vor Ort zurückgehalten und versickert werden soll.

Ich gehe davon aus, dass die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bekannt und gegeben

ist. Bei versickerungsfähigem Untergrund und unter Berücksichtigung der Baugrunduntersuchungen (vgl. Entwurf der textl. Hinweise 4.3) kann das nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dach- und Straßenflächen breitflächig über die belebte Bodenzone und ohne Schädigung Dritter versickert werden. Eine Versickerung ohne Passage der belebten Bodenzone ist nicht zulässig. Eine breitflächige Versickerung auf dem Grundstück mit leichter Ausmodellierung der Geländeoberfläche kann erlaubnisfrei erfolgen. Für den Mehrabfluss ist bei der Modellierung ein Volumen von 50 l pro m² versiegelter Fläche anzusetzen.

Sollte wider Erwarten eine gezielte Einleitung in das Grundwasser über zentrale Anlagen (Versickerungsbecken / Rigolen ...) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer angedacht sein, muss vor Verwirklichung des Tatbestands eine Einleiteerlaubnis gem. §§ 8, 9 ff Wasserhaushaltsgesetz vorliegen.

Im Rahmen der Beantragung der Einleiteerlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde ist auch die Frage des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für den Mehrabfluss durch Flächenversiegelung abzuhandeln.

Ich empfehle zusätzliche Retentionsmaßnahmen wie z.B. Brauchwassernutzung (bspw. Zisterne mit Größe 50l/m² versiegelter Fläche mit Überlauf in Versickerungsmulde) oder Dachbegrünung.

2. Schmutzwasser

Im Bebauungsplan sind Misch-, Gewerbe- und Sondergebiete ausgewiesen. Das dort anfallende Schmutzwasser soll an die bestehende Kanalisation in der Hauptstraße im Trennsystem angeschlossen werden.

Zurzeit werden Antragsunterlagen zur Neufassung der Einleiteerlaubnis für die Ortsgemeinde Kirweiler auf Grundlage der Schmutzfrachtberechnung über das Einzugsgebiet der Kläranlage Lauterecken aus dem Jahr 2018 erarbeitet. In der Schmutzfrachtberechnung ist das Baugebiet nicht gänzlich enthalten. Dieses ist bei der Erstellung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Die Antragsunterlagen zur Anpassung der Erlaubnis des Stauraumkanals Kirweiler vom 10.10.1980 müssen rechtzeitig vor der Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern eingereicht werden. Auf die evtl. abgaberechtlichen Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

3. Bodenschutz

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen des Ing.-Büro Stadtplanung Landschaftsplanung BBP, Bruchstraße 5, 67655 Kaiserslautern keine neu zu bewertenden Änderungen. Meine Stellungnahme vom 25.09.2020 behält weiterhin Gültigkeit.

Würdigung:

Die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern teilt sonstige, fachliche Anregungen und Informationen mit, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

zu: 1. Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Seitens der Fachbehörde werden allgemeine Hinweise zur Niederschlagsbewirtschaftung gegeben.

Diese sollten nach Bedarf im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ ergänzt werden.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass durch die Planung und der damit einhergehenden zulässigen Flächenversiegelung grundsätzlich nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächenwasserabflussgeschehen zu besorgen sind. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser versickert oder zurückgehalten und verbraucht wird, sodass lediglich ein Notüberlauf die Flächen verlassen kann. Dies setzt eine Versickerungsfähigkeit des Bodens voraus. Entsprechende Untersuchungen

sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine breitflächige Versickerung auf dem Grundstück mit leichter Ausmodellierung der Geländeoberfläche erlaubnisfrei erfolgen kann. Für den Mehrabfluss sei bei der Modellierung ein Volumen von 50 l pro m² versiegelter Fläche anzusetzen. Dies ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.

Im Falle einer erforderlichen Einleitung in das Grundwasser wird erneut auf die Erforderlichkeit einer Einleiteerlaubnis hingewiesen.

zu: 2. Schmutzwasser:

Die weiterhin erfolgte Mitteilung, dass zu überprüfen ist, ob die geplanten Einzugsgebietserweiterungen im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) nicht vollumfänglich enthalten sind und ggf. entsprechende Anträge auf Anpassung der jeweiligen Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen sind, sollte ebenfalls zur Kenntnis genommen werden.

Eine entsprechende Überprüfung ist durch die Verbandsgemeindewerke zu veranlassen.

zu: 3. Bodenschutz:

Mit Blick auf den Bodenschutz ergehen keine neuen Hinweise seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz. Es wird auf die Stellungnahme vom 25.09.2020 verwiesen, die bereits durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.2021 gewürdigt wurde.

Beschluss:

Die Stellungnahme der SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

zu: 1. Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Die Ausführungen zum Themenbereich „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird – wie oben dargelegt- konkretisiert sowie Hinweise ergänzend ins Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen.

zu: 2. Schmutzwasser:

Die Ausführungen zum Themenbereich „Schmutzwasser“ werden zur Kenntnis genommen und – soweit planungsrelevant- ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen.

Es wird überprüft, ob die geplanten Einzugsgebietserweiterungen im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) enthalten sind oder entsprechende Anträge auf Anpassung der jeweiligen Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gestellt werden müssen. Die Überprüfung ist durch die Verbandsgemeindewerke vorzunehmen.

zu: 3. Bodenschutz:

Die Ausführungen zum Thema „Bodenschutz“ werden zur Kenntnis genommen und ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ der textlichen Festsetzungen aufgenommen

Stellungnahme des Landesbetriebes für Mobilität, Kaiserslautern, vom 11.01.2022:

Sachverhalt:

... gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken.

Unsere Stellungnahme vom 05.10.2020 hat weiterhin inhaltlich Gültigkeit. Folgende Ergänzungen sind jedoch noch zu beachten:

Die Ausfahrtsichtweiten in Richtung Offenbach-Hundheim sind sowohl bei der geplanten Zuwegung zum Steinmetzbetrieb als auch bei der neuen Planstraße nicht ausreichend. Wir halten es aus Gründen der Sicherheit bzw. Leichtigkeit des Verkehrs für erforderlich, den

Bewuchs dort nicht höher als 60 cm wachsen zu lassen, auch wenn die neue Planstraße innerhalb des Erschließungsbereiches liegt und die Gemeinde dort in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die geplante Zufahrt eine Sondernutzung darstellt, die unserer Zustimmung bedarf und für die Sondernutzungsgebühren erhoben werden müssen. Ergänzend zu o.a. Stellungnahme führen wir aus, dass die darin geforderten Schleppkurvennachweise uns mittlerweile vorliegen.

Wie aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 21.10.2020 hervorgeht, darf der Wirtschaftsweg, über den die Erschließung des Plangebietes vorgesehen ist (Flur 8 Pl. Nr. 365) in seiner Erschließungsaufgabe für die landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden. Wir sehen daher von unserer Forderung, dies baulich zu verhindern, ab und sind mit einer Beschilderung, die nur den landwirtschaftlichen Verkehr zulässt, einverstanden.

Wir bitten Sie, hinsichtlich der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis, uns in weiteren Verfahren zu beteiligen

Würdigung:

Der Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung vor.

Es wird auf die Stellungnahme vom 05.10.2020 verwiesen, die bereits durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.2021 umfassend gewürdigt wurde.

Es werden ergänzende Hinweise mit der Bitte um Beachtung gegeben.

1. Ausfahrtsichtweiten

Aus Gründen der Sicherheit bzw. Leichtigkeit des Verkehrs wird empfohlen, dass der Bewuchs im Bereich der Einfahrt nicht höher als 60 cm wachsen soll. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet.

Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.

Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um Strukturen, die durch die Ausweisungen als Mischgebiete lediglich in ihrem Bestand festgesetzt werden. Gleichwohl sollte zur Verkehrssicherung ein entsprechender Hinweis in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

2. Sondernutzungsgebühren

Weiterhin werden Hinweise zu Sondernutzungsgebühren gegeben, die für den Bebauungsplan nicht relevant sind. Darüber wurde der Vorhabenträger bereits in Kenntnis gesetzt.

3. Bauliche Verhinderung der Zufahrt des Wirtschaftsweges

Mit Stellungnahme vom 05.10.2020 forderte der LBM Kaiserslautern die bauliche Verhinderung der Zufahrtsmöglichkeiten des vorhandenen Wirtschaftsweges. Der Aspekt wurde bereits durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.2021 umfassend gewürdigt. Der LBM Kaiserslautern weist darauf hin, dass sie ihre Forderung zurückziehen, um den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu beeinflussen. Einer entsprechenden Beschilderungsmaßnahme wird zugestimmt. Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß obiger Kommentierung ergänzt.

Zu 1. Die Hinweise sind entsprechend der Kommentierung im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ zu ergänzen.

Zu 2. Keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich

Zu 3. Der Rückzug der Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Vorgehensweise zur Beschilderung des landwirtschaftlichen Weges wird beibehalten, ist aber nicht abwägungsrelevant.

Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, 55122 Mainz, vom 13.12.2021:

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügten Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstraße
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zu Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrenserservice 0800 3301903 in Verbindung.

Würdigung:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH erhebt gegen den Bebauungsplan keine Bedenken, bittet jedoch bei der Bauausführung um Berücksichtigung der vorhandenen Telekommunikationslinien.

Die Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten.

Beschluss:

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, vom 16.12.2021

Sachverhalt:

... ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.09.2020. Die Erstellung eines Lärmgutachtens hinsichtlich der Umsiedlung des Steinmetzbetriebes wird weiterhin für erforderlich gehalten.

Stellungnahme vom 22.09.2020:

... gegen das Planvorhaben bestehen Bedenken. Aus den Unterlagen geht nicht hervor wie der Zielkonflikt zwischen den geplanten Nutzungen im SO- und GE-Gebiet hinsichtlich der von uns zu

vertretenden Belange (Immissionsschutz) gelöst werden soll.
Hierzu ist die Vorlage eines Lärmgutachtens erforderlich.

Würdigung:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht trägt Bedenken gegen die vorgelegte Planung vor und verweist auf deren Stellungnahme vom 22.09.2020. Hierin wurde ein Lärmkonflikt zwischen den geplanten SO- und GE-Gebietsnutzungen gesehen, der nur durch die Vorlage eines Lärmgutachtens beurteilt werden könne.
Die Hinweise zum Immissionsschutz sollten zur Kenntnis genommen werden.

Jedoch wird die Erstellung eines Lärmgutachtens zum jetzigen Zeitpunkt nach Abstimmung mit der zuständigen Kreisverwaltung als nicht zielführend angesehen.

Der nordwestliche Bereich des Plangebiets „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ wird als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Ferienranch, Therapie- und Altersresidenz“ festgesetzt. Damit hat sich der Gemeinderat mit Beschluss 27.05.2021 für eine Erweiterung der Zweckbestimmung gegenüber dem Vorentwurf und damit für eine Erhöhung der Gestaltungsfreiheit der Bauherren ausgesprochen. Die festgesetzte Zweckbestimmung ergibt sich aus der bestehenden Nutzung sowie dem Wunsch nach Attraktivitätssteigerung für mögliche, künftige Investoren; der Teilbereich des Plangebiets wird derzeit als eine Ferienanlage mit Bauernhof genutzt. Durch die Zweckbestimmung „Ferienranch, Therapie- und Altersresidenz“ sowie die festgesetzten zulässigen Nutzungen erhöht sich die Störeffektivität des Sonstigen Sondergebietes gegenüber der geplanten Gewerbenutzung (Lärm). Im Sinne einer Attraktivitätssteigerung der Flächen bei einer möglichen Vermarktung hat sich die Gemeinde für eine Erweiterung des Nutzungsspektrums trotz der erhöhten Störanfälligkeit ausgesprochen.

Konkrete Planungsabsichten zur Erweiterung des Nutzungsspektrums gegenüber dem Bestand bestehen zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb des Sondergebietes nicht. Die Ausgestaltung eines ggf. erforderlichen Lärmschutzes gestaltet sich anhand der Entwicklungsabsichten künftiger Investoren.

Die Erstellung einer schalltechnischen Immissionsprognose wäre im vorliegenden Fall aufgrund fehlender, konkreter Entwicklungsabsichten nicht zielführend. Die Gemeinde könnte lediglich von einem höchstmöglichen an negativen Auswirkungen im Sinne einer worst case Betrachtung ausgehen, wozu sie nach anerkannter Rechtsprechung nicht verpflichtet ist.

Im Sinne des Gebots zur Konfliktbewältigung kann daher nach Rücksprache mit der zuständigen Landesplanungsbehörde mit Mail vom 19.05.2021 die Überprüfung des Schallschutzes im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens projekt- und konzeptbezogen erfolgen.

Innerhalb der geplanten Gewerbegebiete wurde eine Abschichtung zulässiger Nutzungen von GE1 zu GE3 festgesetzt. Im räumlich dem SO am nächsten zugeordnete GE3 sind lediglich Lagerplätze zulässig. Weiterhin befindet sich zwischen SO und den Gewerbegebieten weiterhin Dauergrünland sowie die Maßnahme M1, sodass entsprechende Abstände die Störanfälligkeit verringern.

Bei einer Erweiterung des Nutzungsspektrums im SO gegenüber dem Bestand besteht weiterhin die Möglichkeit einer Gliederung innerhalb des Sondergebietes zur Erhöhung erforderlicher Schutzabstände. Abhängig von den Entwicklungsabsichten künftiger Eigentümer können Immissionskonflikte durch entsprechende Betriebsweisen vermindert werden: Bspw. kann sich die Aufenthaltszeit von Ferienhäusern auf Wochenenden beschränken, wohingegen der Gewerbebetrieb unter der Woche tätig sein wird.

Im Falle einer höheren Sensibilität zwischen den künftigen Nutzungen sind aktive Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Sondergebietes im Rahmen der Projektrealisierung zu prüfen. Die getroffenen Festsetzungen im Entwurf zum Bebauungsplan stehen der Errichtung aktiver Schallschutzmaßnahmen nicht entgegen. Die Gemeinde beabsichtigt demnach den Schutz der Nachbarschaft durch das im Planvollzug maßgeblichen Immissionsschutzrecht. Der Immissionsschutz soll nachgelagerten Verfahren überlassen werden.

Ergänzende Festsetzungen zum Schallschutz im Entwurf zum Bebauungsplan sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da unter Beibehaltung des bisherigen Nutzungsspektrums im SO keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Eine entsprechende Geräuschimmissionsprognose zum geplanten Betriebsstandort des Steinmetzbetriebes wurde im November 2020 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellt. Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Gemeinde sich mit unterschiedlichen Ausgestaltungen eines möglichen Immissionsschutzes auseinandergesetzt hat.

Beschluss:

Die Stellungnahme sowie die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung ist eine Anpassung der Planunterlagen nicht erforderlich. Eine Erweiterung der Festsetzungen zum Schallschutz wird zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender, konkreter Entwicklungsabsichten im Sondergebiet als nicht erforderlich angesehen. Im Sinne des Gebots zur Konfliktbewältigung wird die Überprüfung des Schallschutzes nachgelagerten Genehmigungsverfahren überlassen. An der Planung wird festgehalten.

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Speyer, vom 21.12.2021:

Sachverhalt:

... mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 4.4 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Würdigung:

Die angemerktten Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie zu möglichen Funden sind bereits Bestandteil der Planunterlagen. Daher sind die Aussagen der Stellungnahme vollumfänglich berücksichtigt.

Beschluss:

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, - Erdgeschichte-, Koblenz vom 08.12.2021

Sachverhalt:

... wir halten an unsere untenstehend nochmal angehängte Stellungnahme vom 09.09.2020 weiterhin aufrecht und bitten dementsprechend um Beachtung.

Stellungnahme vom 09.09.2020:

... im Planungsgebiet sind erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten (rotliegend, rund 295 Mill. Jahre alt). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Es wird folgendes beauftragt: Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Der Vorhabenträger muss die örtlich beauftragten Subunternehmer über die Auflagen nach DSchG instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie _Erdgeschichte_, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach § 21 (3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist durch den LBM deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten mit uns zu regeln.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Würdigung:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte verweist auf deren Stellungnahme vom 09.09.2020 und trägt Bedenken gegen die vorgelegte Planung vor.

Die betroffene Stellungnahme lag der Gemeinde Kirrweiler bisher nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes sind erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Arbeiten im Allgemeinen nicht erfolgt bzw. bei größeren Bergungen entsprechende Absprachen getroffen werden.

Die vorgetragenen Hinweise sollten im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ ergänzt sowie die Begründung entsprechend ergänzt werden. Eine erneute Offenlage ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise sind im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufzunehmen sowie die Begründung der Planunterlagen zu ergänzen.

Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Westpfalz, Weilerbach, vom 14.12.2021

Sachverhalt:

... beziehend auf Ihr Schreiben vom 08.12.2021 möchten wir zu dem oben genannten Bauvorhaben Stellung nehmen.

Im betroffenen Bereich verläuft eine Versorgungsleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“.

Der Verlauf unserer Fernwasserleitung mit Schutzstreifen wurde in Ihren Entwurf eingearbeitet. Wir möchten Sie erneut darauf hinweisen, dass bei der Versorgungsleitung auch ein Steuerkabel liegt. Bitte beachten Sie, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Bäume gepflanzt und keine bauliche Veränderung wie z.B. Mauern errichtet werden dürfen.

Würdigung:

Der Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ teilt mit, dass im Plangebiet, durch das Flurstück 364/1 eine Fernwasserleitung des ZWW verläuft und deren Schutzstreifen (beidseitig je 4 m) nicht überbaut werden darf.

Weiterhin wird auf ein Steuerkabel bei der Versorgungsleitung verwiesen. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Bäume gepflanzt und bauliche Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Dies sollte zur Kenntnis genommen werden. Die abgegebenen Hinweise sollten ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ der textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung sind die Hinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ zu ergänzen.

Zusammenfassend stellt der Ortsgemeinderat fest, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ (das ist die in der Zeit von 13.12.2021 bis 17.01.2022 öffentlich ausgelegte Planfassung „Mai 2021“ mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen) die aktuelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander widerspiegelt und dementsprechend gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden kann. Durch die Änderungen und Ergänzungen erhält der Plan die Fassung „April 2022“.

Abstimmungsergebnis: _6_ Ja-Stimmen _0__ Nein-Stimmen _0_Stimmenthaltungen

b) Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) den Bebauungsplan „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ gemäß § 2 BauGB in der Planfassung „April 2022“ mit den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, letztere als Gestaltungssatzung nach § 88 LBauO, und der Begründung als Satzung.

Abstimmungsergebnis: _6_ Ja-Stimmen _0__ Nein-Stimmen _0__ Enthaltungen